

Märkisches Berufskolleg des Kreises Unna

Berufskolleg für Soziales und Gesundheit/

Ernährung und Versorgung des Kreises Unna – Sekundarstufe II

Belehrung der Lernenden und Information von Erziehungsberechtigten am Märkischen Berufskolleg - Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

Liebe Schülerinnen/ Schüler, liebe Auszubildende, liebe Studierende, liebe Erziehungsberechtigte,

Sie sind/ Ihre Tochter/ Ihr Sohn ist Mitglied unserer Schulgemeinschaft. Aus dem Schulverhältnis ergeben sich für alle Beteiligten **Rechte und Pflichten**. Dies erfordert ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Lernende haben das Recht im Rahmen des Gesetzes an der Gestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit mitzuwirken. Sie haben auch die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Schule ihre Aufgaben erfüllen kann und das Bildungsziel erreicht werden kann. (§42 SchulG)

Um auch in Fällen von Abwesenheit unterstützen zu können und Klarheit über das formale Verfahren bei allen Beteiligten herzustellen, informieren wir Sie im Folgenden über die Regelungen bei Abwesenheit vom Unterricht bzw. von der Ausbildung in der Praxis.

Aus den Paragraphen 42 und 43 des **Schulgesetzes und BASS 12-51 Nr.5** für das Land NRW geht hervor, dass

1. eine Teilnahmepflicht am Unterricht für jede/n Schüler*in und Studierende(n) besteht; sie/er ist verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen, sich auf den Unterricht vorzubereiten, im Unterricht mitzuarbeiten, die gestellten Aufgaben auszuführen und die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten;
2. Schulversäumnisse unverzüglich (= am Tag der Erkrankung) der Schule mitgeteilt werden müssen. *Dies geschieht am Märkischen Berufskolleg ausschließlich per E-Mail an die Klassenleitung. In der Betreffzeile wird immer ausschließlich das Wort "krank" eingesetzt. Es werden keine Atteste/Schulunfähigkeitsbescheinigungen etc. als Dateianhang und keine Atteste von Online Ärzten (eAU) angenommen. Die E-Mail ersetzt nicht die schriftliche Entschuldigung.*
3. sobald das Schulversäumnis beendet ist, die Lernenden bzw. bei Minderjährigen die Eltern unter Angabe des Grundes unverzüglich (*spätestens 5 Werktage nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs*) schriftlich bei der Klassenleitung um Entschuldigung bitten müssen. Sollte das Schulversäumnis länger als 1 Woche anhalten, müssen die Entschuldigungen wöchentlich bei der Klassenleitung oder WebUntis eingereicht werden.

Später eintreffende Entschuldigungen werden nicht mehr angenommen; die versäumten Stunden/ Tage gelten als unentschuldigt und werden als ungenügende Leistung bewertet.

Märkisches Berufskolleg des Kreises Unna

Berufskolleg für Soziales und Gesundheit/

Ernährung und Versorgung des Kreises Unna – Sekundarstufe II

Für **Entschuldigungen** wird ausschließlich das Fehlzeitenformular ([Formular Fehlzeiten](#)) in Papierform akzeptiert, die Formulare können von der Homepage ausgedruckt werden. Bei einer Attestpflicht muss das Attest/ die Schulunfähigkeitsbescheinigung an das Formular angehängt werden.

Bei begründetem Zweifel, ob der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wurde, kann die Schulleitung ein ärztliches Attest/ Schulunfähigkeitsbescheinigung verlangen. Diese Aufgabe übernehmen die Klassenleitungen.

Planbare Termine wie beispielsweise Fahrschulprüfungen, Besuche bei Ämtern oder **nicht/schwer planbare dringende private Termine Familientermine** fallen nicht darunter. Für solche Termine können in Ausnahmefällen Anträge auf Befreiung vom Unterricht gestellt werden.

Beurlaubungsanträge für einzelne Stunden bis zu einem Werktag sind rechtzeitig vor dem gewünschten Termin (in der Regel 2 Wochen) bei der Klassenlehrerin/ dem Klassenlehrer, bei bis zu zwei Tagen bei dem/der Abteilungsleiter*in und bei mehr als zwei Tagen mit dem entsprechenden Formular ([Formular Beurlaubung](#)) und der entsprechenden Bescheinigung bei der Schulleitung zu stellen.

Beurlaubungen in den Arbeitswochen unmittelbar vor und nach den Ferien werden in der Regel durch die Schulleitung nicht genehmigt.

Verspätungen werden unmittelbar schriftlich entschuldigt. Verspätungen bedeuten grundsätzlich eine Verletzung der Teilnahmepflicht. Zuspätkommen kann beispielsweise durch Informationen der Verkehrsbetriebe (Bescheinigungen, Screenshot VKU) als Anhang zum Fehlzeitenformular entschuldigt werden.

Selbst verschuldetes Zuspätkommen fließt als unentschuldigte Fehlzeit in die Leistungsbewertung ein. Der versäumte Unterricht muss von den Schüler*innen/ Studierenden nachgearbeitet werden.

Nicht mehr schulpflichtige Lernende werden, wenn sie trotz schriftlicher Mahnung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlen, aus der Klasse entlassen (§ 47 Abs.1 SchulG).

Die Entlassung von der Schule kann, nach schriftlicher Mahnung, bei nicht mehr schulpflichtigen Lernenden ohne vorherige Androhung der Entlassung auch erfolgen, wenn 20 Unterrichtsstunden innerhalb von 30 Tagen unentschuldigt versäumt wurden (§ 53 Abs.4 SchulG).

Märkisches Berufskolleg des Kreises Unna

Berufskolleg für Soziales und Gesundheit/

Ernährung und Versorgung des Kreises Unna – Sekundarstufe II

Fehlt ein Lernender/ eine Lernende bei einer Klassenarbeit (Klausur) oder anderen geplanten Leistungsnachweisen (z.B. Praxisbesuch mit Leistungsnachweis), so wird ein geforderter Leistungsnachweis nicht erbracht. Ist das Fehlen entschuldigt, z.B. auf Grund von Krankheit, so muss sie/er sich bei der Fachlehrkraft unverzüglich selbständig über den nächstmöglichen Nachschreibetermin informieren. Ansonsten entfällt bei selbst verschuldetem Grund die Möglichkeit des Nachschreibens und der Leistungsnachweis wird mit ungenügend bewertet.

Der Nachholtermin für Klausuren findet i. d. Regel samstags statt, über weitere Termine entscheidet die Schulleitung. Die Termine werden im Schulkalender bekannt gegeben.

Wenn an Nachschreibterminen Lernende fehlen, müssen auch für diese Zeiten Entschuldigungen bei der Klassenlehrkraft abgegeben werden.

Sportunfähigkeit befreit nicht von der Teilnahme am Sportunterricht. Die Sportunfähigkeit ist bei der Fachlehrkraft durch eine differenzierte Sportunfähigkeitsbescheinigung ([Formular Sportunfähigkeitsbescheinigung](#)) zu belegen und bei der Klassenlehrkraft zur Dokumentation abzugeben. Bei langfristiger Sportunfähigkeit werden die theoretischen Leistungen bewertet.

Für **Fehlzeiten im Praktikum** sind die Regelungen der entsprechenden Bildungsgänge zu beachten.

Attestpflicht bei Unterrichtsversäumnissen

Nach §43 Abs. 2 Schulgesetz NRW können Schulen bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, von den Eltern oder volljährigen Lernenden ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Es handelt sich um eine Entscheidung die die Klassenleitung in Absprache mit den Fachlehrkräften im Einzelfall trifft.

Eine Besonderheit gilt für Prüfungen, bei denen die Attestpflicht ausdrücklich in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt ist. Bei begründetem Zweifel kann sich die Anforderung eines Attestes auf eine tagesaktuelle Krankmeldung durch den/ die Lernende/n und auf zukünftige Krankmeldungen beziehen (Attestpflicht).

Im Sinne eines reibungslosen Unterrichtsablaufs und mit Blick auf Ihre und die schulische Entwicklung all unserer Lernenden, bitten wir Sie, sich an diese Regelungen zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Aulbur
komm.Schulleiter